

1. Änderung der Elternbeitragssatzung für die Kindertagesstätten des Eigenbetriebes „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz hat in ihrer Tagung am 24.06.2026 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in den kommunalen Kindertagesstätten innerhalb der Stadt Cottbus/Chósebuz beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der aktuell gültigen Fassung
- § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung und Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) in der aktuell gültigen Fassung
- §§ 1, 2, 2a, 12, 17ff., 22, 23, 50 und 51 des Kindertagesstättengesetzes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstätten-gesetz (KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384) in der aktuell gültigen Fassung
- §§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X, 2. Kapitel) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.01.2001 (BGBl. I S. 130) in der aktuell gültigen Fassung
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) des Bundes vom 19.12.2018 in der aktuell gültigen Fassung

§ 1 Änderung der Satzung

(1) § 10 Absatz 1 der Elternbeitragssatzung für die Kindertagesstätten des Eigenbetriebes erhält nunmehr folgende Fassung:

„Ein Eigenanteil zur Mittagsverpflegung ist gemäß § 17 Absatz 1 KitaG in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten.“

(2) § 10 Absatz 2 der Elternbeitragssatzung für die Kindertagesstätten des Eigenbetriebes erhält nunmehr folgende Fassung:

„Das Essengeld ist für Kinder in der Kinderkrippe und im Kindergarten von den Personensorgeberechtigten in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) an den Essenanbieter zu entrichten und beträgt täglich 2,35 €.“

(3) § 10 Absatz 3 der Elternbeitragssatzung für die Kindertagesstätten des Eigenbetriebes erhält nunmehr folgende Fassung:

„Das Essengeld ist für Kinder in der Ferienzeit, welche Horte des Eigenbetriebes besuchen, von den Personensorgeberechtigten in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) an den Essenanbieter zu entrichten und beträgt täglich 2,94 €.“

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Elternbeitragssatzung für die Kindertagesstätten des Eigenbetriebes „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“ gemäß § 1 tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Cottbus/Chósebus, den 30.06.2026

gez.

Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus